

KT-Drucks. Nr. 020/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin
Franziska Fais
Telefon 07031 663 1356
Telefax 07031 663 1999
f.fais@lrabb.de

Az:
10.02.2022

Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

04.04.2022
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Frau Susanne Künschner wird als Nachfolgerin von Frau Uta Kachel widerruflich zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Frau Miriam Lay wird als Nachfolgerin von Frau Andrea Doll widerruflich zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

III. Begründung

Frau Susanne Künschner wurde vom Verwaltungsrat des Vereins für Jugendhilfe zur Nachfolgerin von Frau Uta Kachel als neue Fachvorständin des Vereins bestimmt, da Frau Kachel den Verein für Jugendhilfe zum 31.03.2022 verlässt. Der nahtlose Wechsel erfolgt zum 01.04.2022. Als Vertreterin des Vereins soll Frau Künschner nun auch die Funktion als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses von Frau Kachel übernehmen.

Frau Miriam Lay ist seit 01.01.2022 Geschäftsführende Jugendreferentin des Dekanats Böblingen. Sie folgt der ehemaligen Jugendreferentin Frau Andrea Doll nach, die das Dekanat zum 31.12.2021 verlassen hat. Frau Lay, die bereits seit Oktober 2020 als Jugendreferentin im katholischen Dekanatsjugendreferat tätig ist, soll künftig als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss den freien Träger vertreten.

Die Zuwahl von einzelnen Mitgliedern und Stellvertretungen in beschließende Ausschüsse des Kreistags ist in der Landkreisordnung (LKrO) nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung ist jedoch praktisch möglich, wenn die Neubildung der gesamten Besetzung des betreffenden Ausschusses im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Kreistags, erfolgt. Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen im formellen Verfahren nach § 35 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 4 Erste DVO zur LKrO wird deshalb vorgeschlagen, die Nachbesetzungen – wie im Beschlussantrag vorgesehen – zu beschließen. Die weitere Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll unverändert bestehen bleiben. Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gelten nach § 2 Abs. 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistags entsprechend. Sie müssen allerdings ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben. Mit der Wahl der neuen Mitglieder endet auch die Mitgliedschaft der ersetzten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 6 LKJHG).

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:
 Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):
 Nein Ja

 Positiv Negativ

Begründung:

Neubestellungen in Gremien haben keine Klimarelevanz.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses entstehen keine Mehr-

aufwendungen. Die Abrechnung der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Roland Bernhard